

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. OLG - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: 3 Zs 1304/09

Herrn
Jörg BERGSTEDT
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen - Saasen

Bearbeiterin: Staatsanwältin Vockert
Durchwahl: -6535
Fax: -6496

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 26.06.2009

Datum: 27.07.2009

In der Anzeigesache

g e g e n **Herrn Richter am Amtsgericht Dr. OEHM**
w e g e n des Vorwurfs der Rechtsbeugung

wird Ihre Beschwerde vom 26.06.2009 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen vom 28.05.2009 (Aktenzeichen: 701 Js 6514/09) mit der Maßgabe

v e r w o r f e n, dass die Aufnahme der Ermittlungen abgelehnt wird (§ 152 Abs. 2 StPO).

G r ü n d e

Den angefochtenen Bescheid habe ich umfassend überprüft; da er der Sach- und Rechtslage entspricht, ist er nicht zu beanstanden, wobei schon die Einleitung von Ermittlungen abzulehnen war. Ihr Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

Ein Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden setzt den Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat voraus. Zur Bejahung eines derartigen Verdachtes erforderlich ist das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes, also konkreter Hinweise auf tatsächlicher, nachprüfbarer Grundlage, die darauf hindeuten, dass über die allgemein denkbare Möglichkeit der Begehung einer Straftat hinaus gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt die Merkmale eines Straftatbestandes enthält.

Im vorliegenden Fall ist ein solcher Anfangsverdacht aus Rechtsgründen zu verneinen.

Sie werfen dem Angezeigten vor, im Zusammenhang mit dem gegen Sie unter dem Az.: 5405 Ds

– 501 Js 15915/06 geführten Strafverfahren das Recht gebeugt zu haben.

Über den Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) ist der Staatsanwaltschaft nicht die Aufgabe übertragen, die Entscheidungen unabhängiger Richter, welcher Gerichtsart auch immer, einer inhaltlichen bzw. sachlichen Prüfung zu unterziehen. Wie in dem angefochtenen Bescheid bereits zutreffend ausgeführt wurde, setzt der Straftatbestand der Rechtsbeugung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung vielmehr einen elementaren, den Kernbereich des Rechtstangierenden Verstoß gegen die Rechtspflege voraus. Rechtsbeugung begeht daher allein derjenige Amtsträger, der sich bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt (vgl. BGHSt 40, 30, 40; 41, 250; 44, 258; 47, 108 f.; OLG Frankfurt am Main NJW 2000, 2037).

Selbst die Unvertretbarkeit einer Entscheidung - für die vorliegend keine Anhaltspunkte vorhanden sind - reicht für die Annahme einer strafrechtlich relevanten Rechtsbeugung nicht aus, sondern erforderlich ist vielmehr, dass sich ein Richter bewusst gegen eine von ihm als richtig anerkannte rechtliche Bewertung entschieden hat (vgl. OLG Frankfurt am Main a.a.O., m.w.N.).

Es ergeben sich vorliegend ausweislich der beigezogenen Strafakte Az.: 5405 Ds – 501 Js 15915/06 bereits keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte materielles Recht verletzt hat.

Ihre Beschwerdebegründung gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Sie erschöpft sich in der Wiederholung Ihres abweichenden Rechtsstandpunktes.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung bei dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. beantragen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist gesetzlich ausgeschlossen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das Gesuch muss den Sachverhalt schildern und erkennen lassen, warum der Bescheid angefochten werden soll. Es muss gleichfalls binnen eines Monats bei Gericht vorliegen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist bei dem OLG Frankfurt am Main in 2 Stücken einzureichen und darf nicht auf andere

Schreiben, Akten oder sonstige Vorgänge Bezug nehmen; beide müssen vielmehr aus sich heraus verständlich sein. Die Sachdarstellung muss auch in groben Zügen den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Inhalt der angegriffenen Bescheide und die Gründe für deren behauptete Unrichtigkeit mitteilen. Der Antragschrift muss auch die Wahrung der zweiwöchigen Frist für die Einstellungsbeschwerde zu entnehmen sein.

Im Auftrag

Vockert
Staatsanwältin



Beiglaubigt